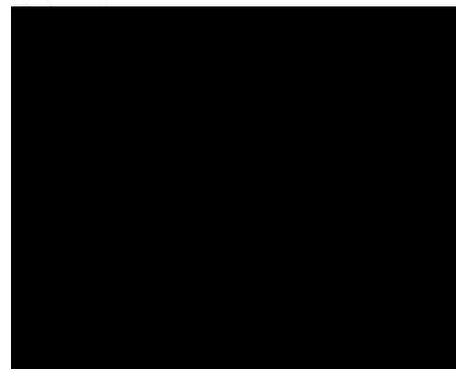


IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14408 Potsdam

Ihre Zeichen/Nachricht vom

-

Landkreis Teltow-Fläming  
Die Landrätin  
Dezernat III Rechtsamt /  
Beteiligungsmanagement  
Frau Wehlan  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde



09.11.2022

**Stellungnahme:** Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming

Sehr geehrte Frau Wehlan,

gemäß § 92 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurde der Industrie- und Handelskammer Potsdam Gelegenheit gegeben, zur geplanten Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH) durch den Landkreis Teltow-Fläming Stellung zu nehmen.

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf dem uns zugesandten Anschreiben vom 12.10.2022 beziehungsweise des 25.08.2022 mit den dort enthaltenen Anlagen, des Kreistagsbeschlusses vom 26.04.2021, der Stellungnahme des Instituts für Public Management (zum Überblick und Zusammenfassung des Fortführungskonzepts für die SWFG mbH durch die BerKon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), des Beschlusses des Aufsichtsrates der SWFG mbH vom 16.06.2022, der Stellungnahme zur Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Wirtschaftsförderung Teltow-Fläming mit der Spezialisierung Biotechnologie und Biochemie durch die SWFG mbH und der Vorlage zum Kreistagsbeschluss zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der SWFG mbH (mit Anlage des Gesellschaftsvertrages).

Im Rahmen dieser Stellungnahme sind regelmäßig folgende Merkmale kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit dahingehend zu beleuchten, ob Wettbewerbssituationen zum Nachteil der Privatwirtschaft geschaffen werden könnten. Hierzu werden insbesondere das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks, die Beachtung der Subsidiarität und die Angemessenheit der Annex Tätigkeiten sowie das Örtlichkeitsprinzip betrachtet. Darüber hinaus ist es für die Stellungnahme von Bedeutung, ob die geplante Tätigkeit in einem angemessenen Verhältnis zur

Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Dies auch vor dem Hintergrund, da defizitäre kommunale Unternehmen zu Lasten der steuerzahlenden Unternehmen und Bürger betrieben werden.

Der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt eine Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der bestehenden Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH. Aktuell ist die SWFG mbH eine Immobiliengesellschaft und als 100 % Tochtergesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming geführt. Insoweit ist der derzeitige Unternehmensgegenstand wie folgt gefasst: „Die entwickelte eigene Infrastruktur unter Beachtung sozialer und wirtschaftsfördernder Kriterien zu vermarkten. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu veräußern sowie Gebäude für gewerbliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erreichung des Unternehmensziels erforderlich ist.“

Gegenstand der nunmehr (geplanten) Erweiterung ist die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) in dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming. Dafür soll die Gesellschaft Aufgaben wie Ansiedlungsservice, Investorenbetreuung, Existenzgründung und -förderung sowie Fachkräfteförderung übernehmen.

Diese wirtschaftliche Betätigung muss gemäß § 91 Abs. 1 Ziff. 1 BbgKVerf durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein. Das Erfordernis einer öffentlichen Zwecksetzung hebt zusätzlich hervor, dass mit der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung Gemeinwohlbelange verfolgt werden müssen. Eine öffentliche Zwecksetzung ist anzunehmen, wenn erbrachte Leistungen und Lieferungen im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und eine im Interesse der Allgemeinheit gebotene Versorgung der Einwohner zum Ziel haben. Der oben beschriebene Unternehmensgegenstand der Unternehmenserweiterung ist der Förderung von Wirtschaft und Gewerbe im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgKVerf zuzuordnen. Mithin ist mit der geplanten Erweiterung der Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge erfasst.

Weiterhin ist im Rahmen dieser Stellungnahme zu prüfen, ob das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteigt. Die wirtschaftliche Betätigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Danach ist einerseits im Einzelfall vorab abzuschätzen, welcher tatsächliche Bedarf für die Leistungserstellung besteht. Beispielsweise können die Entwicklung der Einwohnerzahl, die Bevölkerungsstruktur und ihr Altersaufbau maßgebliche Faktoren sein. Die Prüfung des Bedarfs erfolgte durch das Dezernat IV der Kreisverwaltung Teltow-Fläming. In dieser Prüfung wird dargelegt, dass der Landkreis Teltow-Fläming einer der wirtschaftsstärksten Landkreise der neuen Bundesländer ist und gute Bedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung aufweist. Neben diesen mikro- und makroökonomischen Faktoren gibt es in Luckenwalde bereits eine vorhandene Biotechnologie-Branche, die zum Teil schon auf die Arbeit der SWFG mbH zurückzuführen ist. Daneben haben sich angrenzende Unternehmen aus benachbarten Branchen (Biochemie und Gesundheit) angesiedelt. Letztlich handelt es sich bei der Biotechnologie-Branche um einen Wachstumsmarkt mit Zukunft. Die Erwägungen tragen somit aus unserer Sicht den Bedarf. Andererseits bedarf es einer Abwägung zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit und den mit der wirtschaftlichen Betätigung verbundenen wirtschaftlichen Risiken. Ursprünglich plante der

Landkreis die Fortführung des Biotechnologieparks mit integriertem Gründerzentrum, also dem Bau eines Technologie- und Gründerzentrums. Schon das Ministerium für Inneres und

Kommunales wies darauf hin, dass die Errichtung eines Technologie- und Gründerzentrums die Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteige. Zur (weiteren) Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landkreises wurde die BerKon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Darstellung und Konzeption eines Gründerzentrums beauftragt. Dazu liegt ebenfalls eine (ergänzende) Stellungnahme des Instituts für Public Management vor. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein derartiges Vorhaben den Landkreis zu erheblichen finanziellen Leistungen verpflichten würde und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteigt. Dementsprechend wurde das Vorhaben abgeändert, der Bau eines Technologie- und Gründerzentrums wird vorerst weiter (nur) geprüft. Die nunmehr angestrebte Wirtschaftsförderung als DAWI-Leistung (Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse) verpflichtet den Landkreis zu einer Trennungsrechnung. Diese hat darzustellen, welche Aufgaben der Wirtschaftsförderung unterliegen und welche Aufgaben dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sind. Der Landkreis sieht sich aktuell aber nicht in der Lage zu beantworten, welche konkreten finanziellen Aufwendungen notwendig sind. Soweit der Landkreis bereits in der Vergangenheit auf wirtschaftliche Einschätzungen mit entsprechenden Anpassungen des Vorhabens reagiert hat, bestehen derzeit kein Anlass, Zweifel am Verhältnis von Angemessenheit der Aufgaben der Unternehmenserweiterung der SWFB mbH und der Leistungsfähigkeit des Landkreises zu sehen.

§ 91 Abs. 3 S. 1 und 2 BbgKVerf formuliert eine Subsidiaritätsklausel, wonach privaten Angeboten grundsätzlich der Vorrang gebührt, wenn die privaten Anbieter die beabsichtigte Leistung wirtschaftlicher erbringen können. Auf diese Klausel kommt es jedoch nicht an, wenn der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im öffentlichen Interesse für erforderlich hält (§ 91 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf). Darüber soll der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 12. Dezember 2022 erneut entscheiden.

Die kommunalwirtschaftliche Betätigung muss einen örtlichen Bezug zu den Bedürfnissen und Interessen der Gemeindegewohner aufweisen (§ 91 Abs. 4 BbgKVerf). Ausschlaggebend ist damit, dass die wirtschaftlichen Leistungen auf die Einwohner ausgerichtet ist und ihnen zugutekommen. Das Vorhaben erfolgt ausschließlich im Landkreis Teltow-Fläming (vgl. der örtliche Bezug im Unternehmensgegenstand § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) und soll gerade der Stärkung der Region dienen. Es gibt deshalb keine Anhaltspunkte für ein Tätigwerden außerhalb des Hoheitsgebiets.

Schließlich war zu beurteilen, ob Annexstätigkeiten vorgesehen sind (§ 91 Abs. 5 BbgKVerf). Der Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages lässt auf keine Erbringung von Nebenleistungen schließen.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming zum Vorliegen des öffentlichen Interesses und unter Zugrundelegung der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Potsdam keine Bedenken hinsichtlich der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Struktur- und

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH durch den Landkreis Teltow-Fläming. Abschließend bitten wir um Übersendung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kathrin Tietz', with a horizontal line above it.

Kathrin Tietz  
Leiterin des Fachbereichs Recht und Steuern